Der Präsident

Bundesrechnungshof

Der Präsident des Bundesrechnungshofes • 53048 Bonn

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C
N-7020 Trondheim
Norwegen
E-Mail: walter.keim@gmail.com

Postadresse
Postfach 12 06 03
53048 Bonn
Hausadresse
Adenauerallee 81
53113 Bonn
Telefon 0228 99 721-0
Telefax 0228 99 721-29 90
Internet
www.bundesrechnungshof.de
E-Mail
poststelle@brh.bund.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Durchwahl	Bonn, den
23.12.2010	Pr/Presse – 05 20 35 02 – 10/10	10 33	24. Jan.2011

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Antrag vom 23.12.2010

Sehr geehrter Herr Keim,

mit E-Mail vom 23.12.2010 beantragen Sie unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

- „eine elektronische Kopie des Gutachtens ‚Neubewertung der Nutzen-Kosten-Analyse der Neubaustrecke Wendlingen–Ulm'" sowie
- „elektronische Akteneinsicht in den Brief von BRH-Vizepräsident Norbert Hauser an den Haushalts- und Verkehrsausschuss des Bundestages vom 8. November 2010".

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. **Der Antrag wird abgelehnt.**
2. **Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.**

Begründung:

I.

1. Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz richtet sich in erster Linie gegen Behörden des Bundes (§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG). Der Bundesrechnungshof ist jedoch keine Behörde, soweit er seine verfassungsrechtlichen Aufgaben (Art. 114 Abs. 2 Grundgesetz [GG]) in richterlicher Unabhängigkeit wahrnimmt;

vgl. Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 2006, § 1 Rn. 66; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2009, § 1 Rn. 106 ff., § 3 Rn. 60 ff.

Der Behördenbegriff des IFG entspricht nach der Gesetzesbegründung dem des Verwaltungsverfahrensgesetzes;

vgl. Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 15/4493, S. 7.

Eine Behörde im Sinne des IFG ist jede Stelle des Bundes, die der Exekutive zuzuordnen ist, weil sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. In seiner Kernaufgabe der Prüfung und Beratung ist der Bundesrechnungshof indessen nicht der Exekutive zuzurechnen (Art. 114 Abs. 2 S. 1 GG). Er ist vielmehr ein von Exekutive und Legislative unabhängiges Organ der Finanzkontrolle, das bei der Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben nicht als Verwaltungsbehörde, sondern als unabhängige Institution tätig wird, die beiden Staatsgewalten dient und somit zwischen Legislative und Exekutive steht;

vgl. Gesetzesbegründung zu § 1 des Gesetzes über den Bundesrechnungshof (BRHG), BT-Drs. 10/3323.

2. Sonstige Bundesorgane und -einrichtungen, zu denen auch der Bundesrechnungshof zählt, sind nach dem IFG nur verpflichtet, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 1 Abs. 1 S. 2 IFG). Diese klarstellende Regelung macht deutlich, dass der nicht der Exekutive zuzurechnende „spezifische Bereich (...) der Rechtsprechung und sonstiger unabhängiger Tätigkeiten vom Informationszugangsanspruch ausgenommen bleibt";

vgl. Gesetzesbegründung zu § 1 IFG, BT-Drs. 15/4493, S. 8; Rossi, § 1 Rn. 56.

Die Mitglieder des Bundesrechnungshofes üben ihre Prüfungs- und Beratungstätigkeit nicht als öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe, sondern in richterlicher Unabhängigkeit aus (Art. 114 Abs. 2 S. 1 GG, § 3 Abs. 4 BRHG);

vgl. auch Gesetzesbegründung zu § 1 BRHG, BT-Drs. 10/3323.

Daher kommt die beantragte Übermittlung von Informationen bzw. die Einsicht in Akten zu Prüfungen und Beratungen nicht in Betracht.

3. Aus den vorgenannten Gründen hat das Verwaltungsgericht Köln entschieden, dass der Bundesrechnungshof bei seiner Prüfungs- und Beratungstätigkeit weder eine Behörde ist noch öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Er ist daher nicht nach § 1 Abs. 1 IFG verpflichtet, Zugang zu den Akten seiner Prüfungsverfahren zu gewähren;

VG Köln, Urteil vom 30.9.2010, 13 K 717/09.

II.

Hilfsweise und vorsorglich weise ich des Weiteren darauf hin, dass dem beantragten Informationszugang auch bei Annahme der Voraussetzungen des § 1 IFG die Ausnahmetatbestände des § 3 Nr. 1e IFG bzw. des § 9 Abs. 3 2.Alt. IFG entgegenstehen.

1. Nach § 3 Nr. 1e IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle haben kann. Diese Vorschrift normiert eine negative Tatbestandsvoraussetzung, bei deren Vorliegen der Informationszugang abzulehnen ist;

vgl. Rossi, § 3 Rn. 1.

Soweit Sie Akteneinsicht in einen Brief des Bundesrechnungshofes an den Haushaltsausschuss und den Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages beantragen, ist diese Voraussetzung erfüllt. Die Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofes ist im Grundsatz nicht öffentlich. Der Bundesrechnungshof prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (Art. 114 Abs. 2 S. 1 GG). Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben unterstützt er Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung bei ihren Entscheidungen (§ 1 S. 2 BRHG). Das Ergebnis seiner Prüfungen teilt er den zuständigen Bundesstellen mit (§ 96 Abs. 1, 2 Bundeshaushaltsordnung [BHO]). Auf Grund von Prüfungserfahrungen kann er das Parlament, die Bundesregierung und einzelne Bundesministerien beraten (§ 88 Abs. 2 S. 1 BHO). Nur soweit er darüber hinaus Prüfungs- und Beratungsergebnisse in seinen jährlichen Bemerkungen (§ 97 BHO) oder in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (§ 99 BHO) an das Parlament berichtet, werden diese als Bundestagsdrucksachen öffentlich. Eine Offenlegung weiterer Prüfungs- und Beratungsdetails gegenüber Ihnen oder anderen Dritten ist von Rechts wegen nicht vorgesehen. Vielmehr würde die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen des Deutschen Bundestages und dem Bundesrechnungshof empfindlich gestört, wenn der Bundesrechnungshof den Inhalt dieser Korrespondenz öffentlich bekannt macht. Letztlich würde hierdurch die gesamte Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofes einschließlich seiner Möglichkeiten, damit finanzwirksame Entscheidungen zu beeinflussen, erheblich beeinträchtigt.

Hinzu kommt, dass der Inhalt der Beratung auf Grund von Prüfungserfahrungen (§ 88 Abs. 2 BHO) typischerweise – so auch im vorliegenden Fall – nicht von den zugrunde liegenden Prüfungsergebnissen getrennt werden kann. Dem Bundesrechnungshof stehen umfassende Prüfungs-

und Erhebungsrechte zu (vgl. §§ 94 f. BHO). Im Gegenzug ist er grundsätzlich verpflichtet, Prüfungserkenntnisse vertraulich zu behandeln. Die Bereitschaft der geprüften Stellen, erforderliche interne Informationen uneingeschränkt offenzulegen, setzt eine vertrauliche Behandlung der Prüfungserkenntnisse voraus. Ohne diese Bereitschaft würde die Ermittlung prüfungsrelevanter Sachverhalte erheblich erschwert. Außenstehenden Dritten über die oben erwähnten, gesetzlich vorgesehenen Fälle hinaus Prüfungsergebnisse zugänglich zu machen, würde sich nachteilig auf die Mitwirkungsbereitschaft der geprüften Stellen und damit auch auf Umfang und Qualität künftiger Prüfungen und ggf. anschließender Beratungen des Bundesrechnungshofes nach § 88 Abs. 2 BHO auswirken.

2. Gemäß § 9 Abs. 3 2.Alt. IFG kann ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Eine solche allgemein zugängliche Quelle ist auch das Internet.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen neuen Nutzen-Kosten-Analyse zur geplanten Neubaustrecke Wendlingen–Ulm verweise ich Sie daher auf die Veröffentlichung im Internetangebot des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter der Adresse

http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/59400/publicationFile/30929/schlussbericht-schienen-de.pdf

(s. dort Nr. 9.3 [S. 9-18 ff.]).

Weitere Unterlagen hierzu liegen beim Bundesrechnungshof derzeit nicht vor.

Gründe, aus denen der Zugriff auf diese Veröffentlichung für Sie nicht zumutbar wäre, sind nicht ersichtlich, zumal Sie den vorliegenden Antrag per E-Mail übersandt und ausdrücklich um elektronische Datenübermittlung gebeten haben. Auch sonst sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die einen Informationszugang gerade beim Bundesrechnungshof notwendig machen könnten.

III.

Gebühren waren nicht zu erheben, da Ihr Antrag abgelehnt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden (§ 9 Abs. 4 IFG). Der Widerspruch ist beim Bundesrechnungshof, Adenauerallee 81, 53113 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abschließend möchte ich Sie noch auf zwei Bemerkungen des Bundesrechnungshofes hinweisen, die Ihr Interesse finden könnten, weil sie thematisch mit der o. g. neuen Nutzen-Kosten-Analyse zusammenhängen: In den Bemerkungen 2008 finden Sie unter Nr. 13 („Bund investiert Milliarden auf Grundlage veralteter Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen") Näheres zur Bedeutung aktueller Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Investitionsentscheidungen im Schienenwegebau und den Auswirkungen ihrer Ergebnisse auf den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege. Allgemeine Grundlagen zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der öffentlichen Verwaltung enthalten die Bemerkungen 2007 unter Nr. 3 („Verantwortungsvoller Umgang mit Haushaltsmitteln erfordert mehr und bessere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen"). Die Bemerkungen sowie weitere Informationen über die externe Finanzkontrolle sind auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes

http://www.Bundesrechnungshof.de

abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieter Naumann